

## **Spezialisierte Hilfe für ALLE Gewaltbetroffenen – unabhängig von Aufenthaltsstatus und Tatort**

Wird eine Frau auf der Flucht in die Schweiz vergewaltigt, wird eine Frau im Ausland Opfer von Menschenhandel, hat ein Sans-Papiers im Herkunftsland Gewalt erlebt: Sie alle erhalten in der Schweiz keine spezialisierte Hilfe – und sollen diese nach Ansicht des Bundesrates auch in Zukunft nicht erhalten.

Die heutige Gesetzeslage schliesst Menschen, die Gewalt im Ausland erlebt haben, von der Opferhilfe aus. Da die Opferhilfe faktisch die gesamte spezialisierte Unterstützung bei Gewalt finanziert, haben Menschen bei Tatort Ausland kein Recht und Zugang zu diesen überlebenswichtigen Angeboten.

### **Diskriminierung ist keine Lösung**

Dass Tausende von Geflüchteten, Migrant\_innen und Sans-Papiers trotz erlittener Gewalt keine Hilfe erhalten, ist dem Bund und den Kantonen bekannt. Nun hat der Bundesrat in seiner [Medienmitteilung](#) vom 16. Oktober 2019 zur Situation von Frauen und Mädchen im Asylbereich mitgeteilt, dass den Anwendungsbereiches des Opferhilfegesetzes nicht ausweiten möchte. Es gehe darum, «pragmatische Lösungen [zu suchen], damit gewaltbetroffene Frauen und Mädchen *mit Bleiberecht* in der Schweiz Zugang zu Unterstützungsleistungen haben». Damit schlägt er eine Teillösung vor, die weiterhin zu Diskriminierung führt: Der Bund hilft allen Frauen und Mädchen, die in der Schweiz bleiben dürfen. Er verweigert aber jenen, die im Asylverfahren sind oder einen Nichteintretensentscheid oder negativen Entscheid erhalten sowie allen Sans-Papiers die dringend benötigte Unterstützung, die ihnen zusteht.

### **Bundesrat verstösst gegen internationale Verpflichtungen**

Die Schweiz hat sich verpflichtet, allen gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen spezialisierte Hilfe zu garantieren: Erst am 9. Oktober 2019 hat der Europarat in einem Bericht des Expert\_innengremiums zu Menschenhandel von der Schweiz gefordert, die Rechte und den Schutz für ALLE in der Schweiz anwesenden Opfer von Menschenhandel sicherzustellen. Auch nach Art. 4 der Istanbul-Konvention, die in der Schweiz seit 2018 gilt, müssen ALLE gewaltbetroffenen Frauen in der Schweiz Zugang zu Unterstützung bekommen. Die Haltung und Praxis von Bund und Kantonen verstösst also gegen internationale Verpflichtungen.

**Wir fordern vom Bund und den Kantonen für ALLE Gewaltbetroffenen das Recht und den Zugang zu spezialisierter Unterstützung ab Ankunft in der Schweiz – unabhängig von Tatort und Aufenthaltsstatus.**